

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 84 (2004)
Heft: 12-1

Artikel: Konstanten der Schweizer Politik
Autor: Muheim, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-167073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Franz Muheim war von 1971 bis 1987 Ständerat des Kantons Uri.

Konstanten der Schweizer Politik



Wer heute beispielsweise ein Berufsparlament postuliert, ein System «von Regierung und Opposition» anstrebt, oder die Direkte Demokratie als Störfaktor einer sogenannten «zielstrebigem Staatsführung» anführt, tut dies in Missachtung von vier Konstanten, die die Identität unseres Regierungssystems bestimmen.

Das Milizprinzip geht davon aus, dass die Mitglieder der Eidgenössischen Räte neben der Erfüllung ihrer politischen Aufgabe einem Beruf oder zumindest einer anderen Lebensaufgabe weiterhin nachgehen. Die vielseitigen Erfahrungen des praktischen Lebens sollen auf diese Art bewusst in die Tagespolitik einfließen und das Entstehen einer abgehobenen *classe politique* verhindern.

Das Regierungssystem der «Konkordanz» ist dadurch gekennzeichnet, dass der Bundesrat aus Personen besteht, die aus verschiedenen politischen Parteien kommen und somit die jeweils massgebenden politischen Kräfte des Landes repräsentieren. Die Mitglieder unserer Regierung vertreten weder die Parteien im strengen Sinne des Wortes, noch fungieren sie als Parteipräsidenten, noch nehmen sie deren spezifische Anliegen integral wahr. Sie sind auch den Weisungen und Parolen ihrer Parteien nicht verpflichtet und treffen die Entscheide im Kollegium. Die allgemein gültige Regel, wonach jeder Bundesrat, ungeachtet seiner Stimmabgabe, die Mehrheitsauffassung nach aussen und damit vor Parlament und Volk vertritt, das heisst das Kollegial-Prinzip, ist auch heute noch wegleitend.

Auf der Stufe des Parlaments ist die volle Freiheit der Stimmabgabe eines jeden National- und Ständera-

tes eine weitere Konstante. Man kennt keinen Fraktionszwang. Daraus ergibt sich unter anderem, dass das Parlament insgesamt als «Opposition zur Regierung» betrachtet werden kann. Es kontrolliert in diesem Sinne auch die Verwaltung mittels des ihm zugeschriebenen Rechtes zur Oberaufsicht, ohne an parteipolitische Affinitäten gebunden zu sein. Das bundesrätliche Kollegialsystem, die freie Stimmabgabe der National- und Ständeräte, die «Oppositionsrolle» des Parlaments und, in Referendumsabstimmungen, vorab des Volkes – Opposition nicht aus Prinzip, sondern von Fall zu Fall – stehen in unversöhnlichem Gegensatz zum «Regierungssystem des Wettbewerbs», wo die Parlamentsmehrheit und die von ihr gestützte Regierung als geschlossener Block den alleinigen Ton angibt und in dauernder Konfrontation zur parlamentarischen Opposition steht, der übrigens keine Regierungsmitwirkung, aber auch keine Führungsverantwortung, zukommt.

Die Referendumsdemokratie, d.h. die Mitwirkung des Volkes bei wichtigen Entscheidungen setzt den «mündigen Bürger» voraus und nimmt ihn in Verantwortung und Pflicht. Die schweizerische Politik hält das Recht der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hoch, bei gewissen Sachfragen, insbesondere bei Verfassungs- und Gesetzesänderungen, sowie bei wichtigen Staatsverträgen mit dem Ausland, das letzte Wort zu sprechen. In gewissem Sinne wird die *res publica* in die Verantwortung des Volkes gelegt. Dieses System der Direkten Demokratie setzt ein hohes Mass an Informiertsein beim Stimmvolk voraus. Eine hohe Qualität der Entscheidungsgrundlagen sowie umfassend durchdachte Geschäfte, eine breite Auslegeordnung der Argumente durch den Bundesrat werden zur *conditio sine qua non* für die zeitgemässe Mitwirkung der Bürgerschaft. ■